



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur mit elektronischer Post

Interessenverbände
für Transsexuelle und Transgender

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45562

FAX +49 (0)30 18 681-45893

BEARBEITET VON Rainer Bockstette

E-MAIL poststelle@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 8. Februar 2009

AZ V II 1 - 133 115-1/1

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz - TSRRG)**

HIER Beteiligung von Interessenverbänden

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG) übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. kurzfristige Stellungnahme. Um eine zeitliche Vorgabe des BVerfG einzuhalten, muss das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 27. Mai 2008 – 1 BvL 10/05 – entschieden, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes (TSG) mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit zur personenstandsrechtlichen Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird. Es hat zusätzlich dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 1. August 2009 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. In seinem Beschluss zeigt das Gericht folgende Möglichkeiten auf, die alle darauf abzielen, dem Paar die Rechte und Pflichten aus der Ehe zu erhalten:

- a) Überführung der Ehe in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft,
- b) Schaffung einer abgesicherten Lebensgemeinschaft sui generis,



c) Streichung des Erfordernisses der Ehelosigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG.

Den Vorgaben des BVerfG soll durch Streichung des Erfordernisses der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG Rechnung getragen werden. Dem verheirateten Transsexuellen wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen mit dem Ehepartner die bisherige Ehe fortzuführen, § 9 Abs. 5 des Entwurfs. Rechte und Pflichten der Ehepartner bleiben durch die Geschlechtsänderung eines Partners unverändert und bestimmen sich auch nach Rechtskraft der Entscheidung nach den Vorschriften über die Ehe (§ 10 Abs. 1 Satz 2). Hierzu wird kein neues Personenstandsregister eingerichtet: Benötigen die Betroffenen einen Nachweis, erhalten sie – wie alle anderen Ehepaare – eine Eheurkunde, in der die Geschlechtszugehörigkeit der Ehegatten nicht ausgewiesen wird. Für Lebenspartner ist eine inhaltsgleiche Regelung vorgesehen.

Wegen des bestehenden weiteren Reformbedarfs wird die Regelung zum Anlass genommen, das Transsexuellenrecht insgesamt zu novellieren. Der beigefügte Entwurf eines Transsexuellenrechtsreformgesetzes sieht dazu Folgendes vor:

- Die Zweiteilung des Verfahrens (Vornamensänderung als „kleine Lösung“, personenstandsrechtlicher Geschlechtswechsel als „große Lösung“) wird beibehalten. Das Verfahren bleibt in gerichtlicher Zuständigkeit (Freiwillige Gerichtsbarkeit); es wird nicht Verwaltungsverfahren in Zuständigkeit etwa des Standesamts (vgl. Begründung zu § 5).
- Auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs, entsprechend dem Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht zu leben, wird verzichtet zugunsten einer fortdauernden und unumkehrbaren inneren Überzeugung, auf Grund der transsexuellen Prägung dem anderen als dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht anzugehören (§ 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1).
- Auch die Ehegatten und Lebenspartner des Antragstellers sind Beteiligte an den Verfahren, weil sie bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft sowohl von der Entscheidung über die Vornamensänderung als auch von der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit betroffen sind (§ 3).
- Die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses entfällt. Sie hatte regelmäßig nur verfahrensverzögernde Wirkung (vgl. Begründung zu § 3).



SEITE 3 VON 3

- Die vom Gericht auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung (§ 4) ist bisher bereits auf Grundlage landesrechtlicher Verfahrensvorschriften in einigen Bundesländern vorgesehen. Sie hilft Betroffenen, die ihr Erscheinungsbild bereits vor der Änderung des Vornamens dem anderen Geschlecht angepasst haben.
- Eine Vornamensänderung im Rahmen der sog. kleinen Lösung wird nicht mehr unwirksam, wenn der Betroffene eine Ehe eingeht oder innerhalb von 300 Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung Elternteil eines Kindes wird. Das BVerfG sah bei der bisherigen Regelung die Persönlichkeitsrechte von homosexuell orientierten Transsexuellen, die eine Ehe eingehen wollten, nicht ausreichend geschützt. Es ist zu erwarten, dass ein vergleichbares Verfahren nach Geburt eines Kindes ebenso entschieden werden würde.
- Für die Personenstandsänderung wird weiterhin die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Betroffenen gefordert (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), jedoch nur insoweit, wie die dafür notwendige medizinische Behandlung nicht zu einer Gefahr für das Leben oder zu einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Transsexuellen führt.
- An Stelle des bisher für die Personenstandsänderung geforderten operativen Eingriffs zur Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale mit deutlicher Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts wird nunmehr die in körperlicher Hinsicht erfolgte Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts gefordert, soweit die dafür notwendige medizinische Behandlung nicht zu einer Gefahr für das Leben oder zu einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Transsexuellen führt.
- Für die Überzeugungsbildung des Gerichts erforderliche ärztliche Zeugnisse können von den Betroffenen selbst beigebracht werden (§ 1 Abs. 3, § 8 Abs. 3); sie müssen sich grundsätzlich nicht von fremden Gutachtern explorieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Schmitz